

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Tornow und der Ev. Kirchengemeinde Sommerfelde für den Friedhof in Eberswalde, Ortsteil Tornow, dessen Eigner und Betreiber er ist, am 07.05.2013 die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Tornow sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrages auf eine Leistung bei der Ev. Kirchengemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

- a) wer den Friedhof benutzt.
- b) wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofes oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
- c) wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofes unmittelbar oder mittelbar zugute kommt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
3. Das Konsistorium Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entscheidet über Widersprüche, sofern die Friedhofsverwaltung dem nicht selbst abhelfen konnte.

§ 4 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für eine Erdbeisetzung auf 20 Jahre
2. für eine Urnenbeisetzung auf 20 Jahre.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

(Nutzungszeit entspricht der Ruhefrist: Sarg 20 Jahre / Urnen 20 Jahre)

1.1.	für Sargbestattung auf einer einstelligen Wahlgrabstätte	42,00 €/Jahr	840,00 Euro
1.2.	für Sargbestattung auf einer zweistelligen Wahlgrabstätte	84,00 €/Jahr	1680,00 Euro
1.3.	für Sargbestattung auf einer dreistelligen Wahlgrabstätte	126,00 €/Jahr	2520,00 Euro
1.4.	für Urnenbeisetzung auf einer einstelligen Wahlgrabstätte	42,00 €/Jahr	840,00 Euro
1.5.	für Urnenbeisetzung auf einer zweistelligen Wahlgrabstätte	84,00 €/Jahr	1680,00 Euro
1.6.	für Urnenbeisetzung auf einer dreistelligen Wahlgrabstätte	126,00 €/Jahr	2520,00 Euro
1.7.	für Urnenbeisetzung auf einer Urnenwahlgrabstätte (1 m x 1 m für 4 Urnen)	36,00 €/Jahr	720,00 Euro

II. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals mit jährlicher Standsicherheitsprüfung beträgt bei einem

- stehenden Grabmal:
 - bis zu einer Breite von 0,55m 60,00 Euro
 - bis zu einer Breite von 0,80m 100,00 Euro
 - bis zu einer Breite von 1,60m 175,00 Euro
 - bei einer Breite von mehr als 1,60m 215,00 Euro

- liegenden Grabmal bzw. einer Grababdeckungen:
(maximal 40 % der Fläche der Grabstätte)
 - bis zu einer Größe von 0,50m² 60,00 Euro
 - bis zu einer Größe von 1,00m² 150,00 Euro
 - bis zu einer Größe von mehr als 1,00m² 200,00 Euro

- für das Aufstellen eines Holzkreuzes 65,00 Euro

III. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung
jährlich 50,00 Euro

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu entrichtenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Außerdem können die Friedhofsgebühren und alle sie betreffenden Änderungen zusätzlich durch Aushang oder Ankündigung bekannt gemacht werden.
3. Die Gebührenordnung hängt im Schaukasten auf dem Friedhof Tornow und liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt der Stadtkirchengemeinde Eberswalde sowie in der Zentralen Friedhofsverwaltung des Ev. Kirchenkreisverbandes Eberswalde aus. Ein Hinweis, wo die Gebührenordnung einzusehen ist, erfolgt im Amtsblatt der Stadt Eberswalde.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Friedhofsgebührenordnungen oder diesbezüglichen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Tornow, den 07.05.2013
Für den Gemeindegemeinderat

U. Bauer

